



Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Freundallee 9a • 30173 Hannover

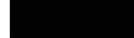
## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Behörde für Arbeits-, Umwelt-, und  
Verbraucherschutz

### Mit Zustellungsurkunde

Oxxynova GmbH  
Borsteler Weg 50  
31595 Steyerberg

Bearbeiter/in



E-Mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21.06.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
H 025508186 / H 23-077

Telefon  
0511 9096-

Datum  
16.04.2025

**Genehmigung nach §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur DMT-Herstellung (Nr. 4.1.2 G/E des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen zur regenerativen Stromversorgung (Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**

## Änderungsgenehmigung

### I. Tenor

Der Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, wird aufgrund ihres Antrages vom 02.06.2023, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21.06.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur DMT-Herstellung, mit einer Produktionskapazität von 240.000 t/a, durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N133 / 4.8 MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 125,4 m sowie einer Fundamenterhöhung von 2,0 m (die Gesamthöhe beträgt 194,0m), welche als dienende Anlagen die Stromversorgung der Oxxynova-Produktionsanlage sichern sollen, erteilt. Die maximale Gesamthöhe von 233,00 m ü NHN darf nicht überschritten werden.

### I.1 **Gegenstand der Änderungsgenehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N133 / 4.8 MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 125,4 m sowie einer Fundamenterhöhung von 2,0 m (die Gesamthöhe beträgt 194,0m)

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 - 14:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0511 9096-0  
**Fax** 0511 9096-199  
**E-Mail** [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de)  
**DE-Mail:** [hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:hannover@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)  
**Internet** [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0252 16  
SWIFT-BIC: NOLADE2H  
UST-ID 353003952

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Standort der Anlage ist:

Ort:	31595 Steyerberg	
Straße:	Borsteler Weg 50	
Gemarkung:	Steyerberg	
Flur:	12	4
Flurstücke:	5/16, 8/9, 3/3	36/1

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### I.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Zulassung einer Abweichung gemäß § 66 Abs. 1 NBauO in Bezug auf die ermittelten Grenzabstände gemäß § 5 Abs. 2 NBauO bzgl. des Standortes der WEA 1 (Flur 12 - Flurstück 8/9), wobei der einzuhaltende Grenzabstand auf 67,20 m hinsichtlich der Flächen in der Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstücke 37/2 und 58/38 sowie Flur 12, Flurstück 8/12 festgelegt wird
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 i.V.m. § 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### I.3 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Tenorierungspunkte zu den Ziff. I.1 und I.2 dieser Änderungsgenehmigung sind sofort vollziehbar.

### I.4 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Bedingungen**

- II.1** Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorlage des Prüfberichtes für den Stand-sicherheitsnachweis begonnen werden.
- II.2** Vor Baubeginn müssen die zur Einhaltung des Grenzabstands gem. § 5 Abs. 2 NBauO erforderlichen Baulasten für die nachstehenden Flurstücke vorliegen und in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Nienburg eingetragen sein:
- Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 37/1
  - Gemarkung Steyerberg, Flur 13, Flurstück 6/1
  - Gemarkung Steyerberg, Flur 13, Flurstück 46/5
  - Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 3/11

**III. Weitere Nebenbestimmungen**

**III.1 Allgemeines**

- III.1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide und Anordnungen nach dem BImSchG gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Eintreten ihrer Bestandskraft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der beantragten Anlage begonnen worden ist. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- III.1.4 Der Genehmigungsbescheid und eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.5 Der Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme der von diesem Bescheid erfassten geänderten Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dieser Mitteilung soll die schriftliche Bestätigung des Sachverständigen bzgl. der Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme (s. Ziff. III.3.7) der geänderten Anlage beigelegt sein.
- III.1.6 Für die von diesem Bescheid umfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision ist gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme (vgl. Nr. III.1.5) mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzustimmen.

Zu dem vorgenannten Revisionstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstigen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die Beurteilung der geänderten Anlage und deren Betrieb erforderlich sind.

Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist dieses im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover abzuklären.

Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahmen vor.

- III.1.7 Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlagen, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich nach Feststellung der Störung mitzuteilen. Als Störungen sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe über den genehmigten Umfang hinaus frei geworden sind oder Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden sowie Brände und Explosionen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ferner sind Störungen, wie Unfälle mit Personenschäden oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, mitzuteilen.

- III.1.8 Im Falle dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die WEA einschließlich Fundamente und nutzungsbedingte Flächen zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen (analog zu § 35 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch – BauGB).

### III.2 Immissionsschutz

- III.2.1 Für die WEA werden die maximal zulässige Emissionspegel  $L_{e, max, Okt}$  auf folgende Werte begrenzt:

Frequenz [Hz]								$L_{e, max}$
63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	[dB(A)]
86,2	93,2	9,0	97,9	98,4	97,1	92,8	83,6	104,5

Der Nachtbetrieb (22-6 Uhr) der WEA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage einer Typvermessung nachgewiesen wurde, dass die oben festgesetzten maximal zulässigen Emissionspegel nicht überschritten werden. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.2.2 Durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die gesamte Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- III.2.3 Unverzüglich nach Errichtung der WEA ist die Einmessung der Anlagen durch das Katasteramt oder ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro zu veranlassen. Die Vermessungsvorschriften der beauftragten Stelle sind der zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate nach Errichtung der Anlagen, vorzulegen.
- III.2.4 Um die Einhaltung der Richtwerte für die Schattenwurfdauer an der benachbarten Bebauung bzw. erforderlichenfalls an zukünftig relevanten Immissionspunkten in den angrenzenden Baugebieten zu gewährleisten, sind die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik zu versehen, die die Anlage bei Sonneneinstrahlung zu den entsprechenden Zeiten außer Betrieb setzt, soweit eine schutzwürdige Bebauung im Wirkungsbereich des Schattenwurfs gegeben ist.

Die Schattenabschaltautomatik ist erforderlichenfalls so zu aktivieren, dass an den jeweils relevanten Immissionspunkten eine tatsächliche Schattenwurfdauer von insgesamt 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschritten wird.

Die Aufzeichnungen der Abschaltautomatik sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Kann die Gewährung für die Einhaltung der Richtwerte für die Schattenwurfdauer an der benachbarten Bebauung bzw. erforderlichenfalls an zukünftig relevanten Immissionspunkten in den angrenzenden Baugebieten auch durch andere gleichgeignete Maßnahmen rechtskonform sichergestellt werden, kann von der

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Aktivierung der Abschaltautomatik abgesehen werden.

- III.2.5 Die in der „Gutachtlichen Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am WEA-Standort Windpark Oxxynova“ der TÜV NORD Ensys GmbH & Co. KG vom 23.03.2023 (Az. 2022-WND-RB-262-R0) risikoreduzierenden Maßnahmen sind vollständig umzusetzen.
- III.2.6 In beiden WEA ist ein zertifiziertes Eiserkennungs- und Eisabschaltssystem z. B. IDD.Blade oder ein gleichwertiges System (Weidmüller o. glw.) zu installieren und in die Steuerung einzubinden, das nach einem diversitären Messprinzip arbeitet, um den Eisabwurf zu verhindern und die aus störfallrechtlicher Sicht erforderlichen Prinzipien der Redundanz und der Diversität zu gewährleisten.
- III.2.7 Um ein gefahrloses Wiederanfahren der WEA nach Eisabschaltung zu ermöglichen, sind FreigabeprozEDUREN zu entwickeln, die sicherstellen, dass ein Anfahren möglich ist, ggf. durch eine visuelle Begutachtung der Rotorblätter, evtl. mit Kamerasystemen oder dergleichen. Ein automatisches Wiederanfahren könnte möglich sein, wenn durch ein zertifiziertes System sichergestellt ist, dass die Eisgefahr nicht mehr besteht. Ein FreigabeprozEDURE oder aber ein automatisches Wiederanfahren der WEA, nachdem keine Eisgefahr mehr besteht, ist mit dem nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen im Lauf der Ausführungsplanung abzustimmen.
- III.2.8 Es sind ausreichend Warnschilder „Achtung Eisabwurf im Betrieb und Stillstand möglich“ dauerhaft und gut sichtbar so aufzustellen, dass Personen vor Erreichen des betroffenen Bereiches sicher gewarnt werden.

### III.3 Anlagensicherheit

Die Stellungnahme der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 11.05.2023 (Az. 8121 4112 27 /100-0) ist Gegenstand der Antragsunterlagen. Die in diesem Gutachten aufgeführten Maßnahmenvorschläge MV-1 bis MV-15 sind wie folgt umzusetzen:

- III.3.1 Im Rahmen der Ausführung der Erdarbeiten, der Armierungsarbeiten und der Betonarbeiten ist während der Bauphase, über die Unterlageneinsicht hinaus eine Prüfung durch die beauftragten Prüfsachverständigen der Fachrichtung Bau durchzuführen (vgl. MV-1).
- III.3.2 Die angelieferten Turmbauteile, die Gondel und die Rotorblätter sind durch einen Windenergiesachverständigen auf der Baustelle, jeweils auf den Bereitstellungsflächen vor der Montage visuell zu prüfen (vgl. MV-2).
- III.3.3 Die WEA sind durch einen Windenergiesachverständigen einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen, auch ein nach §29b BImSchG bekannt gegebener Sachverständiger ist in diese Prüfung vor Inbetriebnahme mit einzubeziehen (vgl. MV-3).
- III.3.4 Die WEA sind jährlich wiederkehrend zu prüfen, wobei diese Prüfungen durch einen Windenergiesachverständigen durchzuführen sind (vgl. MV-4).
- III.3.5 Den Sachverständigen, die die Prüfung vor Inbetriebnahme durchführen, ist die Spezifikationsunterlage für das CMS (Condition Monitoring System) und die Sicherheitsabschaltmatrix einzureichen (vgl. MV-5).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

III.3.6 An geeigneten Stellen (z. B. im Bereich der Anschlussstation oder im Bereich des Pfortnerei / an der Einfahrt) ist ein Not-Aus-Taster-Tableau für die WEA zu errichten, um die WEA bei offensichtlich erkennbaren Gefahrensituationen aus sicherer Entfernung abschalten zu können. Die im Betriebsbereich beschäftigten Personen sind entsprechend zu schulen (vgl. MV-6).

III.3.7 Die geänderte Anlage ist einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG anerkannte/n Sachverständige/n zu unterziehen. Die/der Sachverständige soll bei der Prüfung feststellen,

- ob die geänderte Anlage in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen und dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet wurde und sicher betrieben werden kann,
- ob Mängel an der Anlage bestehen und wie diese beseitigt werden können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung unter Berücksichtigung eventuell festgestellter Mängel soll die / der Sachverständige bestätigen, dass gegen die Inbetriebnahme der geänderten Anlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, bzw. darlegen, welche Mängel zu beseitigen sind, um die Anlage sicher in Betrieb nehmen zu können.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung ist in Form eines zusammenfassenden Berichtes zu dokumentieren und unmittelbar nach Erhalt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover - jedoch spätestens vor der Inbetriebnahme - vorzulegen.

In dem Bericht sind Ortsbesichtigungen nachvollziehbar mit Datum und Dauer des Ortstermins, der Angabe der besichtigten Anlagenteile und mit den Namen der beteiligten Personen zu beschreiben. Es ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Stichproben durchgeführt wurden. Die Prüfergebnisse, Feststellungen und Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar und plausibel dargelegt sein. Festgestellte, sicherheitsrelevante Mängel, Maßnahmenempfehlungen und sicherheitsrelevante Hinweise sind in der Zusammenfassung deutlich herauszustellen.

Auch Abweichungen und Mängel am sachgerechten Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen sowie fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen (z. B. Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen ff.) sind zu dokumentieren und zu bewerten.

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover der Inbetriebnahme zugestimmt hat.

III.3.8 Für die geänderte Anlage ist der Instandhaltungs- und Prüfplan anzupassen, in dem für die Anlage und Anlagenteile die Art und Weise sowie der Zeitplan der wiederkehrenden Sachverständigen- und Funktionsprüfungen, Wartungen, Inspektionen, Sichtkontrollen etc. gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen festzulegen sind. Für die Durchführung der definierten Tätigkeiten ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die fristgerechte Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten gemäß Instandhaltungs- und Prüfplan ist durch fachkundige Personen sicherzustellen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- III.3.9 Die Leitungsabschnitte im Radius von 194,0 m der Gashochdruckleitung 11.6 auf einer Länge von 247 m und der Biogashochdruckleitung auf einer Länge von 100 m sind zusätzlich mit Stahlbetonplatten oder durch vergleichbar wirksame Maßnahmen zu schützen, um im Anforderungsfall in diesen Bereichen die Verletzung der Integrität der Leitungen durch Rotorblattabwurf oder dergleichen weitgehend zu verhindern, und so die Wahrscheinlichkeit des Eintretens weiterer Schäden zu minimieren (MV-1). Die Vorgabe der Auslegung der Stahlbetonplatten oder der vergleichbar wirksamen Maßnahmen erfolgt durch den Sachverständigen.
- III.3.10 Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und die wiederkehrende Prüfung der WEA in einem Turnus von je einem Jahr sind durch einen Sachverständigen für WEA (z. B. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bzw. Sachverständige, die in der Liste der vom BWE-Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an WEA gelistet ist, oder gleichwertig) durchzuführen.

### III.4 Natur und Landschaft

- III.4.1 Die naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt, umzusetzen. Auf Maßnahme 5VART i.V.m. Maßnahme 1AFCS kann verzichtet werden.
- III.4.2 Eine externe fachkundige Umweltbaubegleitung (UBB) ist zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser gegenüber zu benennen. Die Fachkunde ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- III.4.3 Die Errichtung und Erschließung der WEA, ebenso wie vorbereitende Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der dort vorkommenden Vogelarten (01.03. - 31.08.) durchzuführen. Sollten diese Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden müssen, sind sie durch die UBB zu betreuen. Die UBB hat hier die Aufgabe, sicherzustellen, dass dort brütende Vögel nicht gestört und bereits angelegte Nester nicht zerstört werden. Dafür ist der Einwirkungsbereich der Bauarbeiten (mind. 300 m um WEA zzgl. etwaiger Nebenanlagen zu den WEA) zu kontrollieren.
- III.4.4 Sollten Bruten festgestellt werden, sind die Arbeiten dort bis zum Abschluss des Brutgeschäftes zu unterbrechen.
- III.4.5 Notwendige Gehölzbeseitigungen sind nur vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- III.4.6 Die UBB stimmt unvorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser ab und bereitet die Antragstellung vor (z. B. Eingriffsregelung für den Ausbau von Erschließungsanlagen).
- III.4.7 Gegebenenfalls kann von den Regelungen III.4.1 bis einschl. III.4.6 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser abgewichen werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

III.4.8 Nach Inbetriebnahme der WEA hat die Antragstellerin bis zum 31.05. eines jeden Jahres der zuständigen Behörde gemäß § 45d BNatSchG seine Berechnung der jeweils für das vorangegangene Betriebsjahr zu leistenden Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme vorzulegen und den errechneten Betrag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen. Die Berechnung des Betrages hat die Antragstellerin gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise (z.B. durch die EEG-Jahresabrechnung) nachzuweisen.

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: [Kassenzeichen 1180 0627 2804]

III.4.9 Um das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, und damit eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG, für die im Bereich des Windparks vorkommenden **Fledermäuse** zu vermeiden, sind die WEA aufgrund der Erkenntnisse der bodengebundenen Untersuchung vom 01. April bis 30. Oktober eines jeden Jahres jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Vorliegen der im Folgenden genannten Kriterien abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 6,0 m/ s und
- Temperaturen in der Nacht von über 10°C (gemessen in Gondelhöhe) und
- Kein Regen – Niederschlagsparameter <0,004 mm/min (0,04 mm/10-Minuten-Intervall).

III.4.10 Zur Dokumentation der zum Schutz von Fledermäusen erforderlichen Abschaltungen der WEA ist ein Protokoll dieser Abschaltungen jährlich zum 31.12. unaufgefordert beider Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser vorzulegen.

### III.5 Bauordnung, Brandschutz

III.5.1 Die im Prüfbericht Nr. 1 vom 27.06.2024 des Prüflingenieurs Dipl.-Ing. Tobias Schween, Neuer Markt in 49393 Lohne getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

III.5.2 Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zur statischen Berechnung – soweit vorhanden – sind die Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

III.5.3 Die in den geprüften Standsicherheitsnachweisen getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

III.5.4 Die statisch erforderlichen Abnahmen der tragenden Konstruktionen erfolgen durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüflingenieur. Die Abnahmen sind rechtzeitig direkt beim Prüflingenieur anzumelden. Die Abnahmeberichte sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nienburg/Weser vorzulegen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- III.5.5 Das vorgesehene Brandmeldesystem muss folgende Bereiche überwachen:
- Einrichtungsüberwachung im Maschinenhaus
  - Raumüberwachung im Maschinenhaus und im Turmfuß
- Eine Alarmierung im Turm und Maschinenhaus hat durch akustische sowie optische Signalgeber zu erfolgen, sofern der Wartungsmodus aktiviert ist. Die Alarmmeldung ist an die Fernüberwachung zu übertragen.
- III.5.6 Die Handlöschgeräte bzw. die Kleinlöschanlagen sind gemäß der Angabe unter Ziff. IV.1.6 des Brandschutzkonzeptes vorzuhalten bzw. zu installieren.
- III.5.7 Für die bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu fertigen. Der Feuerwehrplan ist dem Brandschutzprüfer des Landkreises Nienburg / Weser bis zur Fertigstellung vorab einfach in Papierform zur Abstimmung vorzulegen. Der Feuerwehrplan ist um einen Lageplan auf Basis von Luftbildern zu ergänzen.
- III.5.8 Nach Freigabe des Feuerwehrplanes durch den Brandschutzprüfer sind Ausfertigungen des Feuerwehrplanes wie folgt kostenfrei zur Verfügung zu stellen:
- 4-fach in Papiaerausfertigung DIN A3 auf DIN A4 gefaltet
  - 3-fach in laminiertes Ausfertigung DIN A3
  - 1-fach in digitaler Form im Pdf-Format auf Datenträger CD oder USB-Stick
- III.5.9 Der Feuerwehrplan ist laufend zu aktualisieren und mind. alle zwei Jahre zu überprüfen.
- III.5.10 20 Jahre (Ablauf der Entwurfslebensdauer) nach Inbetriebnahme der WEA ist eine Überprüfung der Gesamtanlage durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Beurteilung hinsichtlich eines möglichen Weiterbetriebes unterscheidet sich grundsätzlich von der Wiederkehrenden Prüfung, da hier neben dem üblichen Inspektionsumfang die Beurteilung der Anlage hinsichtlich ihrer Betriebsfestigkeit von zentraler Bedeutung ist.
- III.5.11 Die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen durch einen anerkannten Sachverständigen sind gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt Berlin) in der Fassung vom März 2015 durchzuführen und zu dokumentieren.
- III.5.12 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.
- III.5.13 Durchgeführte Wartungs- und Reparaturarbeiten sind in einem „Betriebstagebuch“ zu dokumentieren. Die gesamten Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### **III.6 Archäologische Denkmalpflege**

- III.6.1 Vor Beginn der Erdarbeiten muss eine, systematische Prospektion des Plangebietes mit der Metallsonde durch die Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft erfolgen.
- III.6.2 Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer durch den Bauherren zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen.
- III.6.3 Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- III.6.4 Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.
- III.6.5 Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5,31675 Bückeberg, Tel. 05722/9566-15 oder [Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) zu richten.

### **III.7 Bodenschutz**

- III.7.1 Für das gesamte Bauverfahren ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung hat sicherzustellen, dass bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) berücksichtigt werden.
- III.7.2 Die bodenkundliche Baubegleitung ist von einer bodenkundlich-bodenökologisch ausgebildeten Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation durchzuführen. Die entsprechende bodenkundliche Qualifikation ist auf Anforderung vorzulegen.
- III.7.3 Die bodenkundliche Baubegleitung hat vor Beginn der Baumaßnahme ein „Bodenschutzkonzept für das Bauvorhaben“ zu erstellen. Das Konzept ist 3 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser zur Prüfung vorzulegen.
- III.7.4 Das „Bodenschutzkonzept für das Bauvorhaben“ hat Angaben zu folgenden Inhalten zu enthalten:
- Bodenkartierung mit Messungen geotechnischer Parameter
  - Versiegelung
  - Verdichtung bzw. mechanische Belastungen
  - Bodenerosion
  - Entwässerung
  - schutzwürdige Böden
  - bodenkundlichen Ausführungspläne der Baumaßnahme
  - Erdbewegungskonzept
  - Bodenmanagementkonzept

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- Baustelleneinrichtungspläne
- Maschinenkataster
- Rekultivierungs- und Wiederherstellungsplan beanspruchter Flächen

- III.7.5 Die Umsetzung und Einhaltung des „Bodenschutzkonzeptes für das Bauvorhaben“ ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu überprüfen.
- III.7.6 Die Wiederherstellung und Erstbegrünung der beanspruchten, temporären Bauflächen hat innerhalb von 6 Monaten nach Anzeige der Anlageninbetriebnahme zu erfolgen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die Wiederherstellung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser unaufgefordert vorzulegen.
- III.7.7 Im Jahr nach der Ansaat der Erstbegrünung ist mit der Folgebewirtschaftung (Rekultivierung) zu beginnen.
- III.7.8 Die Schlussabnahme der wiederhergestellten und rekultivierten Flächen ist der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser in geeigneter Form nachzuweisen.
- III.7.9 Bei Verdachtsmomenten in Bezug auf Altlasten hat die Antragstellerin eigene Recherchen zu veranlassen. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg / Weser mitzuteilen.

### III.8 Luftverkehr

#### III.8.1 Gesamthöhe

Der Erteilung einer Genehmigung gem. Ziff. I. dieses Bescheides haben folgende Behörden gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zugestimmt, sofern die beantragten WEA die max. Gesamthöhe von 233,00 m über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 14.07.2023 nach Beteiligung des Luftfahrtamts der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 17.07.2023 nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS)

Die tatsächliche Bauhöhe ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit dem Vermessungsprotokoll eines amtlich bestellten Vermessungsingenieurs nachzuweisen.

Sollte die Bauwerkshöhe von 233 m über NHN überschritten werden, so sind die WEA auf Kosten des Betreibers zurückzubauen. Dies stellt auch einen verteidigungspolitischen Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### III.8.2 Kennzeichnung

Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### III.8.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### III.8.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnungen der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

gemäß Artikel 1, Teil 2, Nr. 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4243/30316-3 (36/23), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nr. 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2 AVV.

### III.8.2.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### III.8.2.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder **per E-Mail an [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de)** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

### III.8.2.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### III.8.3 Veröffentlichung

Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- **spätestens 4 Wochen nach Errichtung**

die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich folgende Behörden:

- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Dezernat 42 Luftverkehr,  
Göttinger Chaussee 76 A,  
30453, Hannover,  
Aktenzeichen „4243/30316-3 (36/23)“
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Fontainengraben 200,  
53123 Bonn  
[baudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baudbwtoeb@bundeswehr.org)  
Aktenzeichen II-1318-23-BIA
- Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Flughafenstr. 1

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

51147 Köln  
[Lufabw3iie@bundeswehr.org](mailto:Lufabw3iie@bundeswehr.org)  
Aktenzeichen II-1318-23-BIA

Die Meldung umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10827-1)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### IV. Hinweise

#### IV.1 Allgemeines

- IV.1.1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
- IV.1.2 Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- IV.1.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

IV.1.4 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV.1.5 Neben den in Formular 1.1 der Antragsunterlagen angegebenen BVT-Merkblättern ist für die Gesamtanlage auch Folgendes anzuwenden: „Abfallbehandlungsanlagen“ sowie „Einheitliches Abgasmanagement und -behandlungsanlagen in der Chemiebranche“.

### **IV.2 Arbeitsschutz**

Bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen der Errichtung, des Betriebs, der Wartung und der Instandhaltung sowie beim Rückbau durchgeführt werden, sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); insbesondere § 5 ff. ArbSchG zu berücksichtigen. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (§ 8 ArbSchG).

### **IV.3 Wasserwirtschaftliche Belange**

IV.3.1 Jeder Vorfall, der die Besorgnis einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers bietet, ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg / Weser zu melden (Tel. 05021-967 873 / Leitstelle: 05721-93700-0).

IV.3.2 Sofern für die Gründung eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg / Weser unter Verwendung dort erhältlicher Vordrucke spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

### **IV.4 Archäologische Denkmalpflege**

IV.4.1 Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG).

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

IV.4.2 Für WEA 1 wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### IV.5 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Grundsätzlich sind bei der Errichtung und den Betrieb von WEA und Windparks an und im Bereich von überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) folgende Hinweise zu beachten:

IV.5.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine WEA zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, / Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.

IV.5.2 Nach Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses Planung und Genehmigung von WEA an Land)) mit Verweis auf Nr. A 1.2.8.7 der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) wonach die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt ist (RdErl. d. MU vom 21.06.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) heißt es i. V. m. Nr. 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen:

Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

IV.5.3 Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 1.2.8/6 Nr. 2 und Nr. 3.2 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur überörtlichen Verkehrsstraße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

- IV.5.4 Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von WEA werden Sondertransporte mit Überbreiten und –längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden.
- IV.5.5 Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für den Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Nienburg / Weser als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.
- IV.5.6 Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone:  
Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von WEA nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann könnten - auf den Einzelfall bezogen - besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrückende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.
- IV.6 Naturschutz**
- IV.6.1 Sofern sich in der Ausführungsplanung weitere erhebliche Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden oder Biotopen sowie Gehölz-beseitigungen außerhalb des Bebauungsplans ergeben, z. B. durch Erschließungsmaßnahmen, Kabeltrassen etc., sind dafür separate naturschutzrechtliche Genehmigungen (gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg zu beantragen. Eine UBB wird das Projekt u. a. zur Abstimmung derartiger noch nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erkennbarer Tatbestände begleiten (Maßnahme 3V).
- IV.6.2 Wenn ein nach fachlich anerkannter Methodik durchgeführtes Monitoring (inkl. Gondelmonitoring) entsprechende Erkenntnisse liefert, können die Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse auf dieser Grundlage durch Verwendung eines speziellen Algorithmus verändert und angepasst werden. Über die Änderung der genehmigten Betriebszeiten ist vorab Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser herzustellen.
- IV.6.3 Gegebenenfalls können später auf der Grundlage eines zweijährigen Gondelmonitorings weitergehende Anpassungen der Abschaltzeiten aufgrund dann vorliegender vertiefter Erkenntnisse nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser angepasst werden.

**V. Begründung**

**V.1 Verfahrensablauf**

Die Oxxynova GmbH beantragte am 02.06.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21.06.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der DMT-Herstellung, mit einer Produktionskapazität von 240.000 t/a, durch Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N133 / 4.8 MW mit jeweils einer Nabenhöhe von 125,4 m sowie einer Fundamentenerhöhung von 2,0 m (die Gesamthöhe beträgt 194,0 m), welche als dienende Anlagen die Stromversorgung der Oxxynova-Produktionsanlage sichern sollen.

Sie beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 13.11.2023 positiv beschieden.

Dem Grunde nach war gemäß §§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Antragstellerin hatte allerdings mit Schreiben vom 23.06.2023 erfolgreich das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Mit Schreiben vom 15.01.2024 beantragte die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Fall einer positiven Genehmigungsentscheidung sowie die Abweichung der gemäß § 5 Abs. 2 NBauO geltenden Grenzabstände gemäß § 66 NBauO. Der Abweichungsantrag wurde mit E-Mail vom 03.02.2025 ergänzt.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Dezernat 13, Freundallee 9a, 30173 Hannover
2. Landkreis Nienburg / Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31577 Nienburg
3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Nienburg, Kleine Drakenburger Straße 19, 31582 Nienburg
4. Samtgemeinde Weser-Aue, Rathausstr. 14, 31608 Marklohe
5. Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Bremer Weg 164, 29223 Celle
6. Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
9. Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), City Campus - Haus 3, Eingang 3A, Buchholzweg 8, 13627 Berlin
10. Nowega GmbH, Anton-Bruchausen Straße 4, 48147 Münster
11. WestWind Projektierungs GmbH & CO. KG, Bringstraße 25, 27245 Kirchdorf
12. Biogas Steyerberg GmbH, Borsteler Weg 44, 31595 Steyerberg

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

13. Realgemeinde Forstinteressentenschaft Wellie  
Wellie 7, 31595 Steyerberg
14. Bürgerenergie Steyerberg-Fernwärme eG,  
Lange Straße 21, 31595 Steyerberg

### V.2 Genehmigungsvoraussetzungen

#### V.2.1 Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG).

#### V.2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA wird eine Anlage geändert, welche unter die Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt. Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus den folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

Anlagenart	Anlagenbezeichnung	Anlagen - Nr.	Nr. <sup>1</sup>	genehmigte Kapazität	max. Kapazität
Hauptanlage	Anlage zur Herstellung von DMT	2996	4.1.2EG	240.000 t/a	
Anlagenteil	Heißölanlage und Hilfsdampfkessel Babcock	A001	1.2.3.1V	45,1 MW	<50 MW
Anlagenteil	Abwasser- und Rückstandsverbrennung	A002	1.2.4V	49 MW	< 50 MW
Anlagenteil	Lagerung, Be- und Entladestellen	A003	9.2.1G	12.600 t	
Anlagenteil	Abwasser- und Abfallverbrennung	A004	8.1.1.1EG	528 t/d	
Anlagenteil	Abfalldestillationen Stufe 7+8	A500	8.10.1.1E G	276 t/d	
Anlagenteil	Abfalllagerung, Be- und Entladestellen	A600	8.12.1.1E G	4.000 t	
Anlagenteil	Dienende Windenergieanlagen zur regenerativen Stromversorgung	A700	1.6.2V	2 WEA (9,6 MW)	<20 WEA

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover gegeben.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### V.2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) war für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung waren die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

### V.2.1.3 Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Antrag vom 23.06.2023, von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen, wurde stattgegeben. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, da durch die in Rede stehenden Änderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Es gilt § 16 Abs. 2 S. 3 BImSchG, wonach auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen ist, wenn die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage betrifft. Die beiden WEA wäre hier für sich genommen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen gewesen.

## V.2.2 **Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Nachbarn sowie weiterer hinzugezogener Dritter und die Ergebnisse der dem Antrag beigefügten Gutachten sind in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### V.2.2.1 Immissionsschutz und Anlagensicherheit

Die Anlagensicherheit und der Immissionsschutz sind wesentliche Anforderungen für den sicheren Betrieb von WEA. Zur Gewährleistung der Anlagensicherheit sind unter Ziff. III.3. Auflagen festgelegt, die etwa die Vermeidung von Eisabwurf und die Sicherstellung der strukturellen Integrität der WEA umfassen. Hierzu gehören insbesondere Systeme zur Erkennung von Eisansatz.

Unter Ziff. III.2. werden Maßnahmen zum Immissionsschutz definiert, um Lärm- und Schattenschlagbelastungen für Anwohner zu minimieren. Dies kann die Einhaltung bestimmter Abstandsregelungen oder die Begrenzung der Geräuschemissionen der Anlagen betreffen. Beide Auflagen dienen dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Anwohner, um den sicheren und verträglichen Betrieb der WEA zu gewährleisten.

#### a) Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose kam zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte, bei uneingeschränkter Betriebsweise, nur am IP 05 überschritten werden. Nach Nr. 1.2 des LAI-Papiers zu WKA-Schattenwurfhinweisen 2019, das für die Beurteilung von optischen Wirkungen von WKA heranzuziehen ist, sind auch unbebaute Flächen, auf denen nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdiger Nutzung zulässig sind, zu berücksichtigen. Aufgrund der angrenzenden Gebietsausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet ist davon auszugehen, dass Räume mit schutzwürdiger Nutzung, wie z. B. Büroräume, Arbeitsräume und ähnliche Arbeitsräume, zulässig sein werden. Diese Flächen liegen wie der IP05 in einem Bereich, in dem die Richtwerte überschritten werden. Um dem entgegenzuwirken ist eine Abschaltautomatik vorzusehen. Sollte der Schutz der Bebauung im Wirkungsbereich des Schattenwurfs auch durch andere arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen möglich und zulässig sein, kann von der Aktivierung der Abschaltautomatik abgesehen werden. Die arbeitsschutzrechtliche Maßnahme hat dabei dem Schutzbedarf der Bebauung im Wirkungsbereich des Schattenwurfs zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung zu entsprechen. Auf die Ausführungen der Antragstellerin in Kapitel 4.7 des Genehmigungsantrages wird in diesem Zusammenhang beispielhaft verwiesen.

#### b) Eisabfall / Eisabwurf

Nach Nr. 3.5.4 des Windenergieerlasses ergeben sich für WEA verschiedene Abstandsbedingungen. Im Hinblick auf erforderliche Abstände aufgrund von Eisabwurf oder Eisabfall ist Nr. 3.5.4.3 des Windenergieerlasses heranzuziehen. Der auf Basis dieser Vorgabe ermittelte Abstand von ca. 390 m zu benachbarten Grundstücken kann nicht eingehalten werden. Die diesem Antrag beiliegende Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Windpark Oxxynova der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG (Referenz-Nr. 2022-WND-RB-262-R0 vom März 2023) betrachtet erforderliche Maßnahmen zum Eisabwurf bzw. Eisabfall. Um Gefährdungen infolge eines Eisabwurfes zu reduzieren, ist ein Eiserkennungssystem einzubauen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind Bestandteil der Nebenbestimmungen.

Eisabfall tritt auf, wenn Eisobjekte von einer abgeschalteten WEA herabfallen. Im Einwirkungsbereich der hier zu betrachtenden WEA liegt jedoch nicht nur der Betriebsbereich der Oxxynova sowie forstwirtschaftliche Nutzungen einschließlich Wirtschaftswegen, sondern auch ein angrenzendes baurechtlich ausgewiesenes

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Industrie- und Gewerbegebiet, das teilweise in Nutzung übergehen soll. Je nach Nutzung ist mit ständigen Arbeitsplätzen und entsprechenden Verkehrsströmen, aber auch mit Infrastruktur zu rechnen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass [...] sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und zudem Vorsorge [...] gegen sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Die Betreiberpflichten werden mit diesem Genehmigungsbescheid bzgl. eines möglichen Eisabfalls bzw. Eisabwurfs insbesondere durch die Nebenbestimmungen zu den Punkten III. 2.6 – 2.8 konkretisiert. Diesen liegen die Regelungen der Nr. 3.5.4 des Niedersächsischen Windenergieerlasses zugrunde. Hierbei befasst sich Nr. 3.5.4.3 des Erlasses befasst mit der Möglichkeit der Unterschreitung von Grenzabständen im Falle Eisabwurfs.

Einer Genehmigung stehen hiernach geringere Abstände dann nicht entgegen, wenn **Einrichtungen** installiert werden, **durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann** (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann. Ferner sei im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Der Genehmigungsbescheid sieht sowohl Maßnahmen gegen den Betrieb bei Eisansatz (Nr. III. 2.6 und Nr. III.2.7), als auch die Warnung vor Gefährdung durch Eisabwurf in Form von Hinweisschildern (Nr. III. 2.8) vor.

In den Antragsunterlagen wurde eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall beigefügt. Zudem wurde eine gutachterliche Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beigefügt, welche nochmals die Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall aufgreift. Resultierend werden von den Gutachtern sinngemäß die Maßnahmen nach Nebenbestimmung III. 2.6, III. 2.7 und III. 2.8 empfohlen. Diese Maßnahmen wurden auch durch den Landkreis Nienburg/Weser mit Stellungnahme vom 26.06.2024 zum Thema Eisabwurf/Eisabfall mitgeteilt.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine alternative Bedingung zur Zulässigkeit (Maßnahmen gegen den Betrieb bei Eisansatz) für die Unterschreitung des Grenzabstandes gemäß Nr. 3.5.4.3 Abs. 3 des Niedersächsischen Windenergieerlasses erfüllt ist, die hier maßgeblichen Empfehlungen aus den Stellungnahmen der Gutachter und des Landkreises durch die Betreiberin umzusetzen sind und eine Minimierung des Restrisikos durch Warnhinweise im relevanten Bereich gefordert wird, war die Forderung weitergehender Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

### V.2.2.2 Betriebseinstellung

Die voraussichtliche Laufzeit der Windenergieanlagen beträgt bis zu 30 Jahre. Bei Betriebseinstellung der Windenergieanlagen muss ein Rückbau der Anlagen erfolgen. Gemäß den Antragsunterlagen verpflichtet sich die Antragstellerin, dass von der Anlage oder von dem Grundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Weiterhin wird

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

versichert, dass eventuell vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Antragstellerin verpflichtet sich ferner, die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.

### V.2.2.3 Natur und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines aus naturschutzrechtlicher Sicht geschützten Gebietes. Daher sind keine Befreiungen i. S. d. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG notwendig und auch keine Verbandsbeteiligung.

Der Bau und Betrieb von WEA in Gebieten, in denen sich geschützte Arten aufhalten oder besondere Lebensräume existieren, kann für bestimmte Tiere, wie Vögel, Fledermäuse und andere wildlebende Arten eine Gefährdung darstellen. Dies betrifft sowohl die im Rahmen der Baufeldräumung notwendige Rodung von Gehölzen als auch das bekannte Risiko von Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit den Rotorblättern. Zudem stellt der Bau von Windparks eine potenzielle Gefahr für die Biodiversität dar, da er zu Verlust, Fragmentierung oder Störung natürlicher Lebensräume führen kann.

Der Naturschutz ist bei der Errichtung von WEA von entscheidender Bedeutung, um die natürlichen Lebensräume, die Biodiversität und die Ökosysteme zu schützen und erfordert, dass bei der Planung von Projekten wie WEA Maßnahmen zum Schutz von geschützten Arten und deren Lebensräumen Vermeidung von negativen Auswirkungen getroffen werden wie die Auswahl von Standorten oder den Einbau von Technologien zur Minimierung von Lärm und Schwingungen, vermieden oder zumindest verringert werden.

Laut Antragsunterlagen kann mit Ausnahme von Teich-, Mücken- und Fransenfledermaus sowie dem Großen Mausohr die Umsetzung des Vorhabens für alle im Vorhabengebiet nachgewiesenen Fledermausarten eine Betroffenheit auslösen, so dass im Rahmen der Artenschutzprüfung eine vertiefende Prüfung für die Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Bechsteinfledermaus, Langohrfledermaus, Bartfledermaus sowie die Wasserfledermaus vorgenommen wurde. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden je nach Fledermausart entweder eine Höhlenbaum- und Besatzkontrolle oder der Einsatz von Abschaltalgorithmen zum Schutz der Fledermäuse empfohlen. Aufgrund des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, das das Stören und Töten besonders geschützter Arten wie Fledermäusen untersagt, ist die zeitweise Abschaltung der WEA erforderlich, um negative Auswirkungen auf die Tiere zu vermeiden. Diese Maßnahme wurde entsprechend als Auflage aufgenommen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden eine Brutvogelerfassung, eine Horstkartierung sowie eine Habitatanalyse durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass bei den WEA-sensiblen Vogelarten, wie dem Wanderfalken, Rotmilan und Wespenbussard, weiterhin artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Insgesamt wurden 50 Brutvögel erfasst, wobei nur der Wanderfalke als kollisionsgefährdet im Sinne des § 45b BNatSchG gilt. Folgende Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel werden empfohlen: Bauzeitenregelung, Verhinderung der Brutplatznutzung des Wanderfalken, Schutz von Groß- und Greifvögeln durch unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs sowie Zahlungen in ein nationales Artenhilfsprogramm für den Wanderfalken.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG ist aufgrund eines möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Wanderfalken erforderlich und wird mit dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit im Hinblick auf den Betrieb von WEA begründet. Da abgesehen von den o. g. Maßnahmen keine weiteren zumutbaren Alternativen zum Schutz des Wanderfalken bestehen und die geplanten WEA keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Wanderfalkenpopulation zur Folge haben, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Position der beiden WEA im ausgewiesenen Industriegebiet und in unmittelbarer Nähe der benachbarten Hauptanlage, die die Grundlage für das vorliegende Änderungsverfahren bilden, zeigt, dass keine Alternativen für den Standort bestehen. Aufgrund der zugelassenen Ausnahme wird für die Dauer des Betriebs der WEA eine Geldzahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm gemäß § 45d Abs. 2 BNatSchG erforderlich.

In einer Entfernung von etwa 860 m zu den Windenergieanlagen befindet sich das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser hat eine FFH-Vorprüfung für dieses Projekt mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die o.g. potentiellen nachteiligen Auswirkungen durch Minderungsmaßnahmen lt. Antragsunterlagen wirkungsvoll vermieden werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### V.2.2.4 Bauordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplans Nr. 13 „Am Hasenberge“ der Gemeinde Steyerberg. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde vom Landkreis Nienburg / Weser geprüft und bejaht.

#### ▪ Grenzabstand gemäß § 5 Abs. 2 NBauO

WEA sind bauliche Anlagen, die entweder Gebäude sein können oder deren Wirkungen mit denen von Gebäuden vergleichbar sind. Sie müssen daher gemäß § 5 Abs. 1 NBauO mit allen Punkten auf ihren Außenflächen oberhalb der Geländeoberfläche einen Abstand zu den Grenzen des Baugrundstücks wahren. Dabei ist der Abstand auf die Außenflächen der Bauteile der WEA in sämtlichen Betriebszuständen abzustellen.

Der Abstand zur Grenze beträgt nach § 5 Abs. 2 S. 2 NBauO in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens jedoch 3 m. Bei einem vorgeschriebenen Abstandsmaß von 0,2 H ist eine Rotorblattstellung gegen die Horizontale von 14,036° maßgebend. Beträgt das vorgeschriebene Grenzabstandsmaß 0,2 H, so gilt für die beantragten WEA gemäß Ziff. 3.5.4.2 des Windenergieerlasses folgende Formel:

$$AM(0,2 H) = (e^2 + (0,9701 \times R)^2)^{1/2} + 0,2 \times (H_N + 0,2425 \times R)$$

$H_N$  (Höhe der Nabe über der Geländeoberfläche einschl. der Fundamenterhöhung von 2,0 m) = 127,4

R (Rotorradius) = 66,6

e (Exzentrizität der Rotorebene) = 8,96

Die Formel lautet mit den o. g. Werten:

$$AM(0,2 H) = (8,96^2 + (0,9701 \times 66,6)^2)^{1/2} + 0,2 \times (127,4 + 0,2425 \times 66,6)$$

Es ergibt sich ein Grenzabstand in Höhe von  $AM(0,2 H) = 93,94$  m.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Der Abstand darf gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 NBauO auf volle 10 cm abgerundet werden. Dementsprechend entspricht der einzuhaltende Grenzabstand 93,9 m.

Dieser Grenzabstand kann für folgenden benachbarte Grundstücke nicht eingehalten werden:

- WEA 1 (Standort: Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 8/9)
  1. Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 37/1
  2. Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 37/2
  3. Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 58/38
  4. Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 8/12
  
- WEA 2 (Standort: Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 3/10)
  5. Gemarkung Steyerberg, Flur 13, Flurstück 6/1
  6. Gemarkung Steyerberg, Flur 13, Flurstück 46/5
  7. Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 3/11

Für die Grundstücke der Ziff. 1, 5 bis 7 ist vorgesehen, die Eintragung einer Baulast in Baulastenverzeichnis aufnehmen zu lassen. Die Baulasten sind von der Antragstellerin vor Baubeginn vorzulegen und im Baulastenverzeichnis eintragen zu lassen.

- Abweichungsantrag gemäß § 66 Abs. 1 NBauO

Hinsichtlich des notwendigen Grenzabstands für die o. g. Grundstücke Ziff. 2 bis 4 liegt ein Abweichungsantrag der Antragstellerin vom 15.01.2024, welcher das Ziel verfolgt, den gem. § 5 Abs. 2 NBauO errechneten Grenzabstand auf 67,20 m zu reduzieren.

### Abweichungsantrag: Besondere Situation der Antragstellerin

Die beantragten WEA sind in diesem Fall speziell als Nebenanlagen zur Versorgung der genehmigungsbedürftigen Industrieanlage geplant. Die Industrieanlage ist auf eine wirtschaftliche Stromerzeugung zwingend angewiesen, um ihre Produktionsprozesse effizient und kostengünstig zu betreiben. Die WEA sollen dazu beitragen, den Strombedarf der Industrieanlage nachhaltig und unabhängig zu decken und so die Energieversorgung langfristig zu sichern. Die Standortwahl ist planungsrechtlich durch den Flächennutzungsplan für den Ortsteil Steyerberg sowie den Bebauungsplan Nr. 13, Am Hasenberge festgelegt. Ähnlich wie die Industrieanlage können auch die WEA-Standorte nur innerhalb des dafür vorgesehenen Industriegebiets planungsrechtlich sicher errichtet werden. Um einen größtmöglichen Abstand sowohl zwischen den WEA als auch zu anderen sensiblen baulichen Einrichtungen zu gewährleisten, wurden die WEA-Standorte unter Berücksichtigung der Rotor-Projektionsflächen am Rand des ausgewiesenen Industriegebiets platziert. Dabei konnten lediglich Flurstücke berücksichtigt werden, die durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag gesichert werden konnten. Aufgrund der sensiblen Nutzung der umliegenden baulichen Einrichtungen wurden bei der Standortwahl spezifische maximale Abstände zur Industrieanlage, Biogasanlage (WEA 1) und PV-Anlage (WEA 2) berücksichtigt. Zudem wurde angestrebt, möglichst große Abstände zu sensiblen Wohnbereichen einzuhalten, um die Belastung durch Lärm und Schattenwurf zu minimieren.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Die Auswahl des WEA-Typs war durch die erforderliche Energieversorgung der Industrieanlage sowie die vorgegebene Höhenbegrenzung begrenzt. Der ausgewählte WEA-Typ N133/4.8 erfordert einen anlagenspezifischen Mindestabstand zwischen den Windenergieanlagen zur Gewährleistung der Standsicherheit, der zunächst grob geplant und später durch standortspezifische Turbulenz- und Lastberechnungen des Herstellers präzisiert wird. Die abschließend festgelegten WEA-Standorte basieren auf den genannten Rahmenbedingungen und den optimalen Standortbedingungen, die eine Maximierung der Energieproduktion ermöglichen.

Weiterhin hat die Antragstellerin Kontakt zu den Eigentümern der benachbarten Grundstücke aufgenommen, um entsprechende Vereinbarungen zu verhandeln mit dem Ziel auf den benachbarten Grundstücken eine Baulast eintragen zu lassen. Diese Bemühungen führten mangels Bereitschaft der Eigentümer hinsichtlich der o. g. Grundstücke nicht zu Erfolg. Der Antragstellerin ist es somit nicht möglich, unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen das Vorhaben zu realisieren.

### Abweichungsantrag: Schützenswerte öffentliche Belange

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien von Wirtschaftsunternehmen betrieben werden, die mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Trotzdem statuiert der Gesetzgeber für diese Art der Stromerzeugung ein übergeordnetes öffentliches Interesse, da diese Erzeugungsanlagen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele und der Klimaziele von Bund und Europäischer Union erforderlich und unverzichtbar sind. Die Gesetzesbegründung stellt hierbei fest, dass dieser Grundsatz auch für einzelne WEA gilt.

Der Bau von WEA zur Eigenversorgung fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und trägt zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Die Nutzung von Windenergie trägt zur Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und ausländischen Energiequellen bei. Eine eigenständige Stromversorgung durch Windenergie bietet eine kostengünstigere Energiequelle. Dies fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Industrieanlage. Die Ansiedlung und der Erhalt von Industriebetrieben liegt im öffentlichen Interesse, da sie zur wirtschaftlichen Entwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Versorgungssicherheit, Innovationsförderung sowie zur Generierung von Steuereinnahmen und dem Erhalt der wirtschaftlichen Infrastruktur beitragen.

### Abweichungsantrag: Schutzziele des § 5 NBauO

Zweck der Grenzabstände ist, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch ausreichenden Lichteinfall und ausreichende Luftzufuhr zu gewährleisten sowie den Schutz der Privatsphäre sicherzustellen. Mit Blick auf Gebäude und Anlagen im Industriegebiet wird jedoch ein geringerer Schutzanspruch zugestanden, da hier andere Nutzungen und Anforderungen an die bauliche Dichte sowie an den Lärm- und Emissionsschutz berücksichtigt werden müssen. Hinsichtlich des Abweichungsantrags wird festgestellt, dass eine Reduzierung des Grenzabstands nicht den Schutzziele des § 5 NBauO widerspricht.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### Abweichungsantrag: Schutzgüter des § 3 Abs. 1 NBauO

Gemäß § 3 Abs. 1 NBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Nutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Leben und die Gesundheit der Menschen, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und der Schutz von Tieren nicht gefährdet werden. Unzumutbare Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen sind dabei ebenfalls zu vermeiden. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Eisabfall bzw. Eisabwurf ist davon auszugehen, dass die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 NBauO nicht betroffen sind. Durch eine antragsgemäße Reduzierung der Grenzabstände bleibt somit das Niveau der verankerten Schutzanforderungen erhalten.

### Abweichungsantrag: Würdigung der nachbarlichen Interessen:

- **Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 37/2**

Das o. g. Flurstück ist hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 NBauO einzuhaltenden Abstandsflächen mit einer Fläche von 86,06 qm betroffen. Diese Fläche liegt in einem Waldgebiet am Rand des im Bebauungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiets. Der Wald erfüllt gemäß der Begründung des Bebauungsplans die Funktion eines natürlichen Schutzgürtels zu den besiedelten Gebieten und wurde als Schutzfläche gemäß § 9 Abs. 14 BauGB mit forstwirtschaftlicher Nutzung festgesetzt. Eine Bebauung dieser Fläche ist laut Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Nutzung des Waldes durch den Nachbarn wird durch eine Verringerung des Grenzabstands nicht beeinträchtigt.

- **Gemarkung Steyerberg, Flur 4, Flurstück 58/38**

Das o. g. Flurstück ist hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 NBauO einzuhaltenden Abstandsflächen mit einer Fläche von 255,05 qm betroffen. Auch diese Fläche liegt im Waldgebiet am Rand des Industrie- und Gewerbegebiets, das als Schutzfläche gemäß § 9 Abs. 14 BauGB mit forstwirtschaftlicher Nutzung festgesetzt wurde. Eine Bebauung dieser Fläche ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Nutzung dieser Fläche durch den Nachbarn wird durch eine Verringerung des Grenzabstands nicht eingeschränkt.

- **Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstück 8/12**

Das o. g. Flurstück ist hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 NBauO einzuhaltenden Abstandsflächen mit einer Fläche von ca. 2.353,05 qm betroffen. Diese Fläche befindet sich innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiets. Eine Bebauung dieser Flächen ist möglich. Es ist vorgesehen, diese Fläche für eine Photovoltaik-Anlage sowie für thermische Sonnenkollektoren zu nutzen. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Fläche wird eine Eintragung einer Baulast abgelehnt. Gleichzeitig bestehen seitens des Nachbarn keine Einwände gegen eine Verringerung der Abstandsfläche aufgrund des Abweichungsantrags. Für den Fall von Schäden an den Photovoltaik-Modulen oder Sonnenkollektoren wurde zwischen dem Eigentümer und der Antragstellerin eine privatrechtliche Vereinbarung zum Ausgleich getroffen.

### Abweichungsantrag: Ermessensausübung

Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass die Abweichung von den Anforderungen der NBauO mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Vorgaben gemäß § 3 Abs. 1 NBauO, vereinbar ist. Die abschließende Entscheidung liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Zulassung der Abweichung von den Grenzabständen ist geeignet, um sicherzustellen, dass die WEA gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden kann. Sie verhindert damit eine baurechtswidrige Situation und gewährleistet, dass das Bauvorhaben im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben durchgeführt wird.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Die Zulassung der Abweichung von den Grenzabständen ist erforderlich, da keine weniger eingreifende Alternative existiert, die den Bau und Betrieb der WEA im vorgesehenen Umfang ermöglicht. Eine weniger belastende Lösung würde das gleiche Ziel nicht in gleicher Weise erreichen.

Die Abweichung von den Grenzabständen ist angemessen, da die beiden Nachgrundstücke im Waldgebiet nur in einem begrenzten Umfang betroffen sind und die mögliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück im Gewerbegebiet durch entsprechende privatrechtliche Regelungen zum Ausgleich etwaiger Nachteile bereits berücksichtigt wurden. Zudem ist das Ermessen in dieser Entscheidung eingeschränkt, da eine Ablehnung des Abweichungsantrags zugleich die Ablehnung der Änderungsantrags bezogen auf das WEA 1 nach sich ziehen würde.

### Abweichungsantrag: Fazit

Nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der Schutzwürdigkeit der nachbarlichen Belange sowie der Intensität der Beeinträchtigung in Relation zu den Interessen der Antragstellerin und der Ausübung des Ermessens wird festgestellt, dass die Abweichung von den Grenzabständen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen, vereinbar ist. Aus diesen Gründen wird der Antragstellerin eine Abweichung von den Grenzabständen auf 67,20 m gewährt.

#### V.2.2.5 Archäologischen Denkmalpflege

Der Schutz der archäologischen Denkmalpflege ist notwendig, um das kulturelle Erbe für künftige Generationen zu bewahren und die historische Bedeutung von archäologischen Stätten zu schützen. In unmittelbarer Nähe der WEA 2 liegt der kulturhistorisch bedeutende Grabhügel Steyerberg 115, der in die ausgehende Jungsteinzeit oder in die Bronzezeit datiert. Zudem zeigen die LIDAR-Daten im Bereich der geplanten WEA 2 historische Wegespuren, die Nord-Süd verlaufen. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 NDSchG. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erteilen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Durch die Aufnahme solcher Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der Schutz und die Erhaltung archäologischer Denkmäler während der Durchführung von Bauprojekten gewahrt bleiben.

#### V.2.2.6 Bodenschutz

Der Bodenschutz im Sinne BImSchG ist notwendig, um die Qualität und Funktionsfähigkeit des Bodens langfristig zu erhalten. Bei baulichen oder industriellen Maßnahmen besteht die Gefahr, dass der Boden durch mechanische Einflüsse, Kontaminationen oder Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur negativ beeinträchtigt wird und dies unter Umständen zu einer dauerhaften Schädigung der Bodenfunktionen führt und die Umweltqualität insgesamt beeinträchtigt.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Um solche Schäden zu vermeiden und den Anforderungen des BImSchG gerecht zu werden, ist es notwendig, spezifische Auflagen zum Bodenschutz in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Diese Auflagen dienen der Prävention und stellen sicher, dass die Durchführung von Maßnahmen wie Bauarbeiten oder gewerblichen Tätigkeiten den Boden nicht in unzulässiger Weise belastet.

Durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass der Bodenschutz während der gesamten Bau- oder Betriebsphase berücksichtigt wird, um schädliche Auswirkungen auf das Bodenökosystem zu verhindern und den rechtlichen Anforderungen des BImSchG zu entsprechen.

### **V.2.2.7 Luftverkehr**

Der Schutz des Luftverkehrs im Sinne des BImSchG ist erforderlich, um die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf des Luftverkehrs zu gewährleisten. Hohe Gebäude, Sonderbauten oder andere bauliche Strukturen können im Zusammenhang mit dem Luftverkehr erhebliche Gefahren und Risiken mit sich bringen. Insbesondere in der Nähe von Flughäfen oder Flugrouten sind solche Bauten potenzielle Störquellen, die die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Luftverkehrs beeinträchtigen können.

Durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Luftverkehr haben und der Schutz des zivilen und militärischen Luftverkehrs gewährleistet wird.

## **VI. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Genehmigungsbehörde erkennt, dass sich die sofortige Vollziehbarkeit dieser Genehmigung sowie der eingeschlossenen Entscheidungen Kraft Gesetz aus § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG ergibt. Um Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Norm auf den hiesig zur Entscheidung stehenden Sachverhalt von vorneherein entgegenzuwirken, hat sich die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Antragstellerin vorsorglich dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung flankierend auch auf Grundlage des von der Antragstellerin gestellten und begründeten Antrags vom 15.01.2024 flankierend anzuordnen.

Nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann auf Antrag des Empfängers eines begünstigenden Verwaltungsaktes die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Dem Antrag war stattzugeben und die sofortige Vollziehung der vorliegenden Entscheidung einschließlich der eingeschlossenen Entscheidungen anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Chemieanlage durch Errichtung und Betrieb zweier WEA liegt sowohl im überwiegenden öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse des Betreibers.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Die Antragstellerin begründete ihren Antrag nachvollziehbar mit einem besonderen Eigeninteresse, das sich aus der durch hohe Energiekosten verursachten Notsituation ergibt, die zum Stillstand der Produktionsanlage führte, sowie den hohen Vorfinanzierungskosten des Vorhabens. Sie verweist zudem plausibel auf die zentrale funktionale und wirtschaftlich existentielle Bedeutung der WEA.

Zusätzlich machte sie ein öffentliches Interesse an der geplanten Wasserstoff- oder E-Fuel-Produktion sowie am Kunststoffrecycling geltend und betonte, dass das Vorhaben zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen beiträgt. Sie führte weiter aus, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen und daher als vorrangiger Belang in die jeweiligen Schutzgüterabwägungen einfließen sollten, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Nach der Überzeugung der Genehmigungsbehörde hat das durchgeführte Genehmigungsverfahren zudem erwiesen, dass entgegenstehende öffentliche Interessen nicht tangiert werden.

Entgegenstehende private Belange werden durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hingegen nicht berührt.

Zwar könnten solche Belange im Hinblick auf das durchgeführte Beteiligungsverfahren bezüglich der WestWind Projektierungs GmbH & CO. KG sowie hinsichtlich der Eigentümerin der Grundstücke, die von der beantragten Abweichung der Grenzabstände betroffen sind, bestehen. Die Einlassungen der WestWind Projektierungs GmbH & CO. KG wurden jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, ohne dass Einwände verblieben sind, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen. Die nachbarlichen Belange der Eigentümerin der durch die Abweichung vom Grenzabstand betroffenen Flurstücke wurden im Rahmen der Interessenabwägung unter Ziff. V.2.2.5 angemessen berücksichtigt.

Im Ergebnis bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung. Es überwiegt das öffentliche und private Interesse an der Vollziehung.

### **VII. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nr. 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheids beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Im Auftrage



## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### Anlage Inhaltsverzeichnis

Abschnitt-Nr.		Inhaltsverzeichnis	Anzahl Seiten
<b>Abschnitt</b>		<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>5</b>
1		Antrag	
	1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	9
	1.2	Kurzbeschreibung	14
		Anhang: 1.2 Kurzbeschreibung.pdf	
	1.3	Sonstiges	12
		Anhang: 1.3.1 Datentabelle beantragte Windenergieanlagen.pdf	
		1.3.2 Vollmacht Antragstellerin.pdf	
		<b>1.3.3 Handelsregisterauszug.pdf</b>	
		1.3.4 Errichtungskosten WP Oxxynova.pdf	
		1.3.5 Herstell- & Rohbaukosten_N133_4.8_TS125_DIN 276.pdf	
2		Lagepläne	
	2.1	Topographische Karte 1:25 000	2
		Anhang: 2.1 Topographische Karte 25T A4.pdf	
	2.2	Amtliche Karte 1:5000	2
		Anhang: 2.2 Amtliche Karte 5T A3.pdf	
	2.3	Liegenschaftskarte	2
		Anhang: 2.3 Liegenschaftskarte 2T A1.pdf	
	2.3.1	Flurstücknachweis	15
		Anhang: 2.3.1.1 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 3-3.pdf	
		2.3.1.2 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 5-13.pdf	
		2.3.1.3 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 5-16.pdf	
		2.3.1.4 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 6-1.pdf	
		2.3.1.5 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 8-8.pdf	
		2.3.1.6 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 8-9.pdf	
		2.3.1.7 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 29-1.pdf	
		2.3.1.8 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 36-1.pdf	
		2.3.1.9 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 36-2.pdf	
		2.3.1.10 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 37-1.pdf	
		2.3.1.11 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 37-2.pdf	
		2.3.1.12 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 46-5.pdf	
		2.3.1.13 Flurstücks- und Eigentumsnachweis Flst. 58-38.pdf	
	2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	2
		Anhang: 2.4 Werkslageplan.pdf	
	2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	3
		Anhang: 2.5.1 Planzeichnung Flächennutzungsplan Ortsteil Steyerberg A3.pdf	
		2.5.2 Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 13 Am Hasenberge 1975 A3.pdf	

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt-Nr.	Inhaltsverzeichnis	Anzahl Seiten
3		
	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	21
	Anhang: 3.1.1 R11_Technische-Beschreibung_N133-4.8.pdf	
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	2
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	11
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und	
	Abfall und deren Stoffströmen	
	Anhang: 3.5.1 R07_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen_D4k.pdf	
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	
	Anhang: Antifrogen_N_DE_Dez22.pdf	1
	FUCHS_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22.PDF	224
	Fuchs ceplattyn-bl-white_Dez22.PDF	11
	GLEITMO_585_K_Dez22.PDF	11
	GLEITMO_585_K_PLUS_Dez22.PDF	12
	KLUEBERGREASE_WT_DE_Dez22.PDF	12
	Klueberplex_BEM_41-132_Dez22.PDF	20
	MIDEL_7131_SDS_DE_Apr2020.PDF	22
	MOBIL_SHC_GREASE_460_WT_Dez22.pdf	5
	MOBIL_SHC_629_Dez22.pdf	14
	Mobil SHC Gear 320 WT_Dez22.pdf	15
	NALCO_VARIDOS_FSK_DE_Dez20.pdf	15
	Optigear Synthetic CT 320_Nov22.pdf	17
	SDS_KLUEBERPLEX_BEM_41-141_Juli2022.pdf	13
	Shell Omala S5 Wind 320_Okt22.PDF	20
	Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.PDF	20
	Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Sep22.PDF	32
	URETHYN_XHD_2_DE_Dez22.PDF	18
3.7	Maschinenzeichnungen	10
	Anhang: 3.7.1 R02_Übersichtszeichnung_N133-4.8_TS125-02.pdf	
	3.7.2 R06_Abmessungen-Gondel-und-Blätter_D4k.pdf	
	3.7.3 R03_Fundament_N133-4.8_TS125-02.pdf	
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
	Anhang: 4.6.1 Schallimmissionsprognose.pdf	
4.7	Sonstige Emissionen	78
	Anhang: 4.7.1 Schattenwurfprognose.pdf	
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche	9
	Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von	
	Emissionen und Immissionen	
	Anhang: 5.1.1 R07_Option Serrations.pdf	

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt-Nr.	Inhaltsverzeichnis	Anzahl Seiten
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	2
	Anhang: 6.1.2 Erklärung Störfallverordnung.pdf	
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	
	Anhang: 6.4.1 Gutachtliche Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit.pdf	22
	6.4.2 Stellungnahme zum Einfluss von WEA auf Standfestigkeit des Schornsteins. pdf	2
	6.4.3 Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf.pdf	25
	6.4.4 R03_Eiserkennung_WEA.pdf	8
	6.4.5 R07_Blitzschutz-und-EMV.pdf	10
	6.4.6 R10_Erdungsanlage_WEA.pdf	10
	6.4.7 R07_Fledermausmodul.pdf	10
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
	Anhang: 7.1.1 R15_Arbeitsschutz-und-Sicherheit_WEA.pdf	12
	7.1.2 R16_Sicherheitshandbuch_D4k.pdf	85
	7.1.3 R03_Flucht-und-Rettungsplan_D4k_Stahlrohrurm.pdf	11
	7.1.4 R08_Technische-Beschreibung-Befahranlage.pdf	10
7.4	Sonstiges	1
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	11
	Anhang: 8.1.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.pdf	
	8.1.2 R06_Massnahmen-Betriebseinstellung_D4k_5.X.PDF	
8.2	Sonstiges	1
	Anhang: 8.2.1 Beispiel_Rückbaukosten_N133_4800_TS125_FmA.pdf	
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	
	Anhang: 9.5.1 R05_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb_D4k.pdf	6
	9.5.2 R07_Abfallbeseitigung.pdf	8
	9.5.3 R06_Getriebeoelwechsel WEA.pdf	8
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	11
11.8	Sonstiges	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	4
12.2	Lagepläne	1
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	1

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt-Nr.		Inhaltsverzeichnis	Anzahl Seiten
Abschnitt		Formular Inhaltsverzeichnis	
		Seite	
	12.4	<b>Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	2
		Anhang: 12.4 Baubeschreibung.pdf	
	12.5	Berechnungen/Nachweise	2
		Anhang: 12.5 Berechnungen.pdf	
	12.6	Bautechnische Nachweise	25
	12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	
	12.6.2	Ausführungszeichnungen	
	12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	
		Anhang: 12.6.4.1 Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept.pdf	
		12.6.4.2 R09_Grundlagen Brandschutz_D4k.pdf	
	12.8	Weitere wichtige Dokumente	3
	12.8.1	Bauvorlageberechtigung	
		Anhang: 12.8.1 Urkunde_MS_Ingkammer.pdf	
	12.8.2	Vollmacht	
<b>13</b>		<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
	13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	1
	13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen	
	13.5	Sonstiges	283
		Anhang: 13.5.1 Artenschutzprüfung_VVEA_Oxxynova_20230504.pdf	104
		13.5.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung_VVEA_Oxxynova_20230504.pdf	24
		13.5.3 Brutpaarbezogene Habitatpotenzialanalyse_Bericht_ALAND_20230427.pdf	15
		13.5.4 Kartierbericht Revierkartierung Brutvögel und Horstsuche	20
		2022_ALAND_20230427.pdf	
		13.5.5 Brutreviere_Karte_01_ALAND_20230511.pdf	1
		13.5.6 Fledermauskundliches Fachgutachten_BOEF_20230425.pdf	67
		13.5.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan_VVEA_Oxxynova_20230511.pdf	50
		13.5.8 Landschaftspflegerischer Begleitplan_Karte_01_BUK_20230504.pdf	1
		13.5.9 Landschaftspflegerischer Begleitplan_Karte_02_Massnahmenplan_20230504.pdf	1
14		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
15		Chemikaliensicherheit	
	15.1	<b>REACH-Pflichten</b>	3
16		Anlagespezifische Antragsunterlagen	
	16.1.1	Standorte der Anlagen	1
	16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1
	16.1.3	<b>Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen</b>	1
	16.1.4	Standsicherheit	45
		Anhang: 16.1.4.1 Prüfbescheid zur Typenprüfung_N133_4.8_TS125-02.pdf	
		16.1.4.2 Gutachten zur Standorteignung.pdf	
	16.1.5	Anlagenwartung	1

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Abschnitt-Nr.	Inhaltsverzeichnis	Anzahl Seiten
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	43
	Anhang: 16.1.6.1 R17 _Transport_Zuwegung_Krananforderungen_D4k.pdf	
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	37
	Anhang: 16.1.7.1 Luftfahrthindernisdatenblatt_WEA 1.pdf	
	16.1.7.2 Luftfahrthindernisdatenblatt_WEA 2.pdf	
	16.1.7.3 Topographische Karte 25T A4.pdf	
	16.1.7.4 Baubeschreibung.pdf	
	16.1.7.5 R06_Kennzeichnungen_allgemein_D4k.pdf	
	16.1.7.6 R14_Kennzeichnungen_DE.pdf	
	16.1.7.7 R06_Sichtweitenmessung.pdf	
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	4
16.19	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	1
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1
Gesamtseitenzahl		1.500

---

<sup>1</sup> Nr. gem. Anhang 1 der 4. BImSchV